



Interessengemeinschaft
„Das Ende des Zweiten Weltkrieges
zwischen Oder und Spree.
Ereignisse, Folgen und Erinnern“

Newsletter 01/2018 vom 23.11.2017

Die Strafeinheiten der Roten Armee

Uwe Klar

Nachdem über die Handlungen der Strafeinheiten der Roten Armee während des Großen Vaterländischen Krieges lange Zeit der Mantel des Schweigens gelegt worden war, findet nun eine mehr oder weniger qualitative inhaltliche Auseinandersetzung russischer Historiker, Zeitzeugen, aber auch Kulturschaffender mit diesem ehemaligen Tabuthema statt.

Da noch immer eine recht dürftige Quellenlage herrscht, sind natürlich Spekulationen Tür und Tor geöffnet. Besonders im Medium Film wird das Thema „Strafeinheiten“ verklärt oder aber werden aus kommerziellen Gründen Tatsachen verdreht. Aber auch selbst ernannte Kenner der Materie versuchen sich im Nachweis eines weiteren Mosaiksteins der „verbrecherischen Diktatur Stalins“.

Der nachfolgende Artikel soll keine Auseinandersetzung mit diesen verschiedenen Theorien sein, sondern einen ersten Überblick zu einem noch lange nicht erschöpfend erforschten Geschichtsgebiet.

Sperrabteilungen – die Vorläufer der Strafeinheiten in der Roten Armee.

Vorläufer der Strafeinheiten der Roten Armee waren selbstständige Sperrabteilungen, deren Aufgabe darin bestand, hinter der eigentlichen Frontlinie zu agieren und zurückweichende Soldaten abzufangen.

Sie wurden erstmalig während des polnisch-sowjetischen Krieges 1920 bei der Westfront aufgestellt.

Dazu hieß es im Aufstellungsbefehl des Revolutionären Kriegsrats der Front: „Die Organisation von Sperrabteilungen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kommandeure und Kommissare. Jeder große militärische Verband sollte hinter sich ein, wenn auch geringes, dafür aber festes und sicheres Netz aus Sperrabteilungen haben... Die Leichtigkeit und Straffreiheit bei Desertationen kann das beste Truppenteil zerstören...“

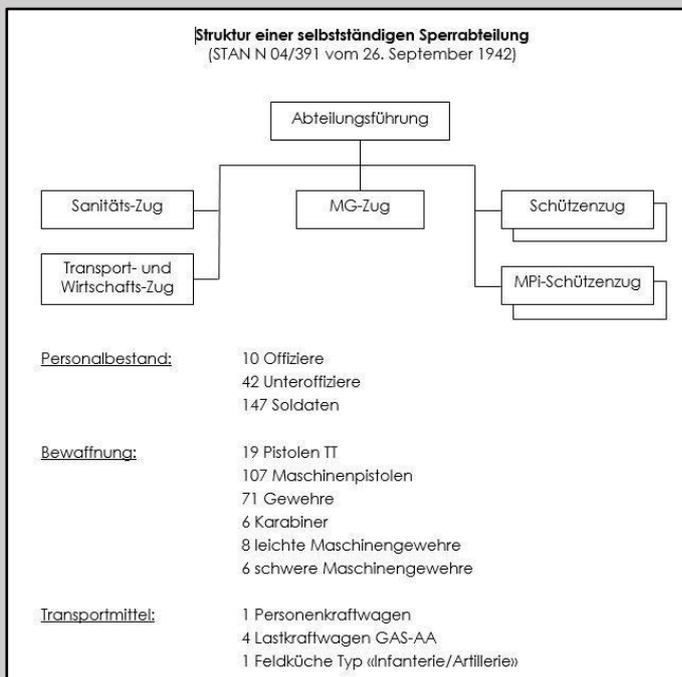
Die Befugnisse der Sperrabteilungen reichten von Erschießungen vor Ort bis zum Zurückschicken in die Kampfeinheiten.

Die Sperrabteilungen im Großen Vaterländischen Krieg.

In vielen geschichtlichen Abhandlungen über den Zweiten Weltkrieg wird als Tag der Wiedergeburt der Sperrabteilungen der Roten Armee der 28. Juli 1942 bezeichnet, an dem der bekannte Befehl Nr. 227 „Keinen Schritt zurück!“ des Volkskommissars für Verteidigung der UdSSR veröffentlicht wurde.

Das jedoch entspricht nicht den Tatsachen. Die Aufstellung von Sperrabteilungen des NKWD wurde bereits am 24. Juni 1941 in einem Beschluss des Rates der Volkskommissare der UdSSR festgelegt. Ihre Notwendigkeit bestätigte sich nach der Katastrophe zu Kriegsbeginn 1941 in Weißrussland, als innerhalb von 18 Tagen von 44 zur Westfront gehörenden Divisionen 24 vollständig vernichtet worden waren und die restlichen Divisionen zwischen 30 und 90% ihrer Personalstärke verloren hatten. Mit der Stabilisierung der Lage und der Niederlage der deutschen Wehrmacht vor Moskau wurden die Sperrabteilungen Anfang 1942 zunächst wieder aufgelöst.

Im Sommer 1942 kam es zu einer erneuten Aufstellung, jedoch unter ganz anderen Voraussetzungen. Zu Kriegsbeginn noch das wesentliche Element zur Gewährleistung



der militärischen Disziplin, waren sie nun nur ein Bestandteil in einem System von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der militärischen und zivilen Ordnung.

Daher finden die Sperrabteilungen im Befehl Nr. 227 auch nur in einem Absatz Erwähnung: „...durch die Kriegsräte der Armeen und vor allem durch die Armeebefehlshaber... b) sind innerhalb der Armee 3-5 gut bewaffnete Sperrabteilungen (bis zu 200 Mann jeweils) aufzustellen, unmittelbar im rückwärtigen Raum unsicherer Divisionen zu entfalten und zu verpflichten im Falle

von Panik und ungeordnetem Rückzug der Truppenteile der Divisionen Panikmacher und Feiglinge vor Ort zu erschießen, um den wahren Kämpfern bei der Erfüllung ihrer Pflicht vor der Heimat zu helfen...“.

Die Erwähnung der Verantwortlichen für die Aufstellung von Sperrabteilungen verweist eindeutig auf Armeekommandeure. Die oftmals erwähnten „Henker des NKWD“ sind zu diesem Zeitpunkt eine Erfindung einiger sogenannter Historiker. Ebenso unhaltbar ist die These von Massenerschießungen hinter der Front, denn sie wäre nicht durch den Befehl Nr. 227 gedeckt gewesen.

Die Aufstellung von Strafeinheiten in der Roten Armee.

Der Umgang mit Deserteuren, Panikmachern und Feiglingen war klar im Befehl Nr. 227 geregelt. Doch gab es auch Verstöße gegen die militärische Disziplin, die nicht unbedingt mit der Todesstrafe zu ahnden waren.

Auf Weisung des Volkskommissars für Verteidigung der UdSSR wurden unter der Leitung von Armeegeneral Shukow, dem Stellvertreter des Volkskommissars die Befehle „Die Stellung von Strafbataillonen bei der aktiven Armee“ und „Die Stellung von Strafkompagnien bei der aktiven Armee“ erarbeitet und am 26. September 1942 veröffentlicht. In ihnen waren die Rechte und Pflichten von straffälligen Angehörigen der Roten Armee geregelt.

So durften zum Beispiel Kommandeure und Politstellvertreter nur nach Verurteilung durch das Kriegsgericht der Front in ein Strafbataillon geschickt werden. Andererseits hatten die Angehörigen Gefallener von Strafeinheiten die gleichen Versorgungsansprüche, wie die von regulären Truppenteilen.

Obwohl die Rote Armee eine „Armee des Volkes“ war und offiziell auch Rote Arbeiter- und Bauern-Armee hieß, gab es sehr stark ausgeprägte hierarchische Unterschiede zwischen Offizieren (Kommandeure) einerseits sowie Unteroffizieren (niedere Kommandeure) und Soldaten (Rotarmisten, Kämpfer) andererseits.

Zwar wurden alle, zum Dienst in Strafeinheiten verurteilte Armeeangehörige, zu einem Mannschaftsdienstgrad degradiert, verbüßten ihre Strafe jedoch in unterschiedlichen Strukturen.

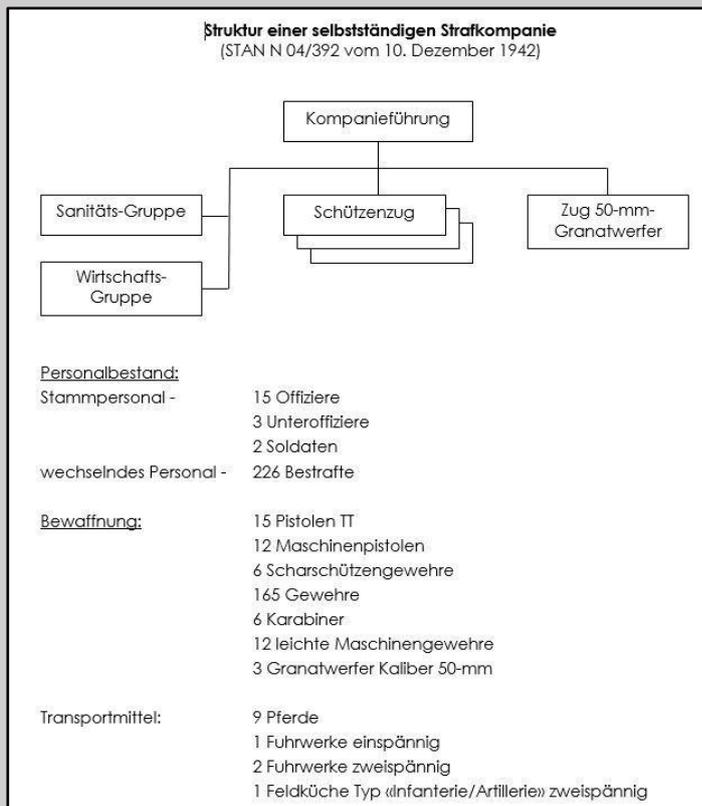
Das selbstständige Strafbataillon.

Offiziere der mittleren und unteren Führungsebene aller Waffengattungen wurden zur Verbüßung ihrer Strafe nach militärischen Vergehen in selbstständige Strafbataillone geschickt. Bei zivilrechtlichen Vergehen wurden Offiziere aus dem Militärdienst entlassen und verbüßten ihre Strafe im Hinterland in Strafkolonien.

In Abhängigkeit von der Lage verfügte jede Front über ein bis drei derartige Bataillone mit einer Mannschaftsstärke von 800 Mann. Die Struktur entsprach faktisch der eines gewöhnlichen Schützenregiments, jedoch gab es in der Regel vier Schützenkompagnien. Die Bataillonsführung bestand aus abkommandierten Kaderoffizieren.

Die Degradierung straffälliger Offiziere zu einem Mannschaftsdienstgrad bestand nur für den Zeitraum der Straffleistung. Nach Verbüßung wurden dem Straffälligen eines Strafbataillons der alte Dienstgrad sowie alle erhaltenen Auszeichnungen wieder verliehen.

Die selbstständige Strafkompanie.



In den selbstständigen Strafkompanien verbüßten straffällige Unteroffiziere und Soldaten ihre Strafe sowohl für militärische Vergehen als auch für zivilrechtliche Verbrechen.

Vorgesehen waren in jeder aktiven Armee in Abhängigkeit von der Lage 5 bis 10 selbstständige Strafkompanien zu je 150 bis 200 Mann. Wie auch die Strafbataillone wurden sie von abkommandierten Kadroffizieren und Unteroffizieren kommandiert.

Jedoch wurden diese Zahlen in der Realität oft nicht erreicht. Üblich waren je Armee bis zu drei selbstständige Strafkompanien.

Sonderformen von Strafeinheiten

Neben den gemäß Befehl Nr. 227 aufzustellenden Strafeinheiten in der Roten Armee gab es auch noch zwei zeitlich befristete Sonderformen.

Im Jahre 1943 wurden aus Soldaten und Unteroffizieren, die sich längere Zeit auf vom Gegner okkupierten Territorium (Kriegsgefangenschaft, Einschließung, Partisanen) befunden hatten und einer möglichen Zusammenarbeit mit den Deutschen verdächtig wurden, sogenannte „selbstständige Sturmschützenbataillone“ aufgestellt (Befehl Nr. Org/2/1348 vom 01. August 1943). Ungeachtet des früheren Dienstgrades hatten alle den Dienstgrad eines „Sturmmanns“. Interessant in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass diese Degradierungen ohne Verhandlung vor einem Kriegsgericht und Verurteilung durch dieses erfolgten. Oftmals dienten diese Bataillone auch als „Filter“ für die Überprüfung ehemaliger Kriegsgefangener.

Die Bewährungszeit betrug zwei Monate, die sich aber im Falle einer günstigen Beurteilung nach gezeigten Mut in Gefechtshandlungen oder einer Verwundung verkürzen konnte.

Die selbstständigen Sturmbataillone wurden nach Änderung der militärischen Lage End 1944 aufgelöst.

Auf der Grundlage der Direktive Nr. 170549 des Hauptstabes Luftstreitkräfte der Roten Armee sollten für straffällig gewordene Piloten (Sabotage, Feigheit vor dem Feind, Nichtausführung von Befehlen) Straffliegerstaffeln aufgestellt werden. Dabei sollte als Kriterium der Strafverbüßung lediglich die Anzahl und Ergebnisse von Gefechtsflügen gelten.

Dieser Vorsatz ließ sich in der Realität jedoch nicht umsetzen. Auf Befehl des Volkskommissars für Verteidigung vom 9. September 1942 wurden die Direktive aufgehoben und straffällige Piloten zur Verbüßung ihrer Strafe in Strafeinheiten der Infanterie geschickt.

Interessant in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass alle Dokumente zu Straffliegerstaffeln und ihren Angehörigen noch bis 2004 der Geheimhaltung unterlagen.

Strafeinheiten der 1. Polnischen Armee.

Nach dem Abzug der Anders-Armee wurde auf Weisung von Stalin im Frühjahr 1942 eine polnische Division nach der Organisationsstruktur sowjetischer Schützentruppenteile aufgestellt. Zu ihr gehörte auch eine Strafeinheit, die jedoch als „Disziplinarabteilung“ bezeichnet wurde. Der Dienst in dieser Abteilung betrug in Abhängigkeit von der Schwere der Tat ein bis drei Monate. Die Straffälligen verloren in dieser Zeit ihren Dienstgrad und wurden als „zeitweilige Soldaten“ bezeichnet. Ungeachtet ihrer Waffengattung dienten alle als Infanteristen. Verurteilt werden konnte man für militärische Disziplinverstöße, aber auch für politische Vergehen, wie Loyalitätserklärungen für die polnische Exilregierung in London.

Die Verurteilungen erfolgten auf der Grundlage von Urteilen des Divisionskriegsgerichtes.

Zu dieser Zeit galt eine Verurteilung zur Verbüßung einer Strafe in der „Disziplinarabteilung“ als wenig Furcht einflößend. So schrieb der Militärstaatsanwalt der Division, Jan Mastalich, in einer Meldung: *„...Die zum Dienst in der Disziplinarabteilung Verurteilten leben unter guten Bedingungen in Häusern der Kolchosbauern. An den Kämpfen mit den deutschen Okkupanten nehmen sie nicht teil, Verluste haben sie keine, was sich negativ auf die Moral der Soldaten auswirkt...“*.

Als verbüßt galt die Strafe nach Erreichung der Strafzeit, einer Verwundung oder „Heldentat“ auf dem Gefechtsfeld. Den Amnestierten wurden der Dienstgrad und alle Auszeichnungen zurückgegeben.

Am 7. August 1943 erteilte der Kommandeur der 1. Polnischen Infanteriedivision, Ziegmunt Berling, den Befehl zur Schaffung einer Strafkompagnie nach sowjetischem Vorbild.

Es dauerte aber noch bis Januar 1944 bis man sich auf einheitliche Regeln der Verur-



teilung zum Dienst in der Strafkompagnie einigen konnte. Bis dahin verbüßten nur Soldaten und Offiziere eine Strafe für Verbrechen nach dem Kodex der Polnischen Streitkräfte in der UdSSR.

Im April 1944 wurde die bisherige Strafkompagnie zur „Strafabteilung der Polnischen Streitkräfte in der Sowjetunion“ umbenannt. Diese Umbenennung hing mit einer ständig größer werdenden Zahl an Straffälligen zusammen. Jetzt wurden sie auch an besonders gefährlichen Frontabschnitten einge-

setzt.

Die blutigsten Kämpfe führten die Strafeinheiten dabei als Vorausabteilung während der Kämpfe an der Oder im Frühjahr 1945 sowie am Pommernwall.

Der Dienst in einer Strafeinheit.

Voraussetzungen für eine Verurteilung

Grundlage einer Verurteilung zur Verbüßung einer Strafe in einer Strafeinheit war entweder ein Befehl der Führung des Truppenteils, in dem der Disziplinarverstoß begangen worden war, oder aber, bei schwereren Delikten, das Urteil eines Kriegsgerichts. Ausgenommen waren jedoch Verbrechen auf denen die Todesstrafe stand.

Aber nicht nur Militärangehörige konnten ihre Strafe in einer Strafeinheit verbüßen. In bestimmten Fällen wurden dazu durch zivile Gerichte auch Personen verurteilt, die geringe oder mittlere Verbrechen begangen hatten.

Nach dem zu jener Zeit gültigen Strafgesetzbuch war es jedoch untersagt, Schwermisstraftäter oder sogenannte „Volksfeinde“, die ihre Strafe in Arbeits- und Erziehungslagern verbüßten, in Strafeinheiten an der Front abzustellen. Sie hatten dort in vollem Umfang ihre Strafe zu verbüßen.

Die durch bestimmte Historiker vertretene und in den Medien verarbeitete These, dass in den Strafkompagnien neben sogenannten „Politischen“ zu großen Teilen Berufskriminelle kämpften, entspricht also in keiner Weise der Realität.

Es war aber durchaus üblich, Häftlinge in Arbeits- und Erziehungslagern oder Strafkolonien für gute Führung zu amnestieren, um sie nach ihrer Freilassung in reguläre Truppenteile einzuziehen.

Voraussetzungen für eine Entlassung nach Strafverbüßung

Voraussetzungen für eine Entlassung waren:

- die Verbüßung der gesamten Strafe (nicht mehr als drei Monate). In der Regel wurden Gefängnisstrafen in Strafen zur Bewährung in einer Strafeinheit umgewandelt (10 Jahre Arbeits- und Erziehungskolonie – 3 Monate Strafeinheit, 5 bis 8 Jahre – 2 Monate, bis 5 Jahre – 1 Monat).
- in Strafstaffeln der Fliegerkräfte (bis zu ihrer Auflösung) die Anzahl der durchgeführten Gefechtsflüge.
- eine mittelschwere oder schwere Verwundung, die einen Lazarettaufenthalt erforderlich machte.
- eine Verfügung des Kriegsrates der Armee auf vorzeitige Entlassung für gezeigte Tapferkeit auf Antrag des Kommandeurs der Strafeinheit.

Auszeichnungen und Belobigungen

Für gezeigte Tapferkeit, Mut und Heroismus in den Kämpfen konnten zur Verbüßung einer Strafe in einer Strafeinheit Verurteilte auf Entschluss des Kommandeurs einer Strafeinheit auch belobigt oder sogar mit staatlichen Auszeichnungen ausgezeichnet werden. Theoretisch war sogar die Verleihung des Titels „Held der Sowjetunion“ möglich. Jedoch gibt es keinen belegbaren Fall dafür, dass dies in der Realität auch geschah.

Frauen in Strafeinheiten

Neuere Forschungen der Geschichte des Großen Vaterländischen Krieges belegen zweifelsfrei, dass nicht nur straffällige Männer sondern auch Frauen in Strafeinheiten geschickt wurden.

Aber schon bald erwies es sich als nicht zweckmäßig, weibliche Armeeangehörige für leichte Straftaten in Strafeinheiten zu schicken. Deshalb erhielten am 19. September 1943 die Chefs des Stabes der Fronten, Militärbezirke und selbstständigen Armeen die Direktive № 1484/2/org des Generalstabs, in der es hieß: „Wegen begangener Straftaten verurteilte weibliche Armeeangehörige sind nicht in Strafeinheiten zu schicken. Diejenigen, die für ihre Straftat durch ein Kriegsgericht gemäß Absatz 2k Artikel 28 des Strafgesetzbuchs der RSFSR verurteilt worden sind, haben ihre Strafe in Truppenteilen der aktiven Armee zu verbüßen. Weibliche Armeeangehörige, die im Befehl № 0413 des Volkskommissars für Verteidigung aufgeführte Straftaten begangen haben, sind ebenfalls nicht in Strafeinheiten zu schicken sondern durch Disziplinarmaßnahmen zu bestrafen. Ist dies nicht möglich, ist die Sache dem Kriegsgericht zu übergeben“.

Dennoch war es Realität, dass weibliche Armeeangehörige noch mehr als ein Jahr nach Erlass der Direktive ihre Strafe in Strafeinheiten verbüßten.

Nach dem Verbot, Frauen in Strafeinheiten zu schicken, wurden weibliche Offiziere, deren Strafverbüßung bis zur Beendigung der Gefechtshandlungen ausgesetzt worden war, zur Bewährung in reguläre Truppenteile versetzt. Diejenigen, die nicht degradiert worden waren, wurden in der Regel, wie auch männliche Offiziere, in Kampftruppenteilen in Dienststellungen eingesetzt, die eine Stufe unter ihrer bisherigen lagen. Degradierete wurden in Soldatendienststellungen eingesetzt.

Auf jene Verurteilten, deren Strafe durch das Kriegsgericht nicht bis zur Beendigung der Gefechtshandlungen ausgesetzt worden war, wartete die Haftanstalt.

Anzahl der zum Dienst in Strafeinheiten verurteilten Armeeangehörigen

1942	1943	1944	1945	GESAMT
24 993	177 694	143 457	81 766	427 910

Im gesamten Kriegszeitraum wurden an allen Fronten 427 910 Mann in Strafeinheiten geschickt. Im gleichen Zeitraum kämpften in den sowjetischen Streitkräften 34 476 700 Mann. Damit betrug der Anteil der in Strafbataillonen und Strafkompagnien dienenden Armeeangehörigen lediglich 1,24 %. So gesehen ist der Anteil der dort dienenden Armeeangehörigen, anders als von einigen Publizisten in letzter Zeit behauptet, relativ unbedeutend.

Bleibe noch die Frage der Verluste. Da die in Strafeinheiten dienenden Armeeangehörigen in der Regel schwierigere Gefechtsaufgaben zugeteilt bekamen, waren die Verluste des ständigen Personalbestands, aber auch des wechselnden Personalbestands der Strafeinheiten recht hoch.

Die Strafeinheiten der 1. Weißrussischen Front im Jahre 1945

Mit dem allgemeinen Rückgang der zum Dienst in Strafeinheiten verurteilten Armeeangehörigen sank auch die Anzahl der selbstständigen Strafkompagnien und Strafbataillone. Gab es 1943 etwa 1000 Strafeinheiten in der Roten Armee, so sank ihre Zahl im Jahre 1945 auf etwa die Hälfte.

Neben dem der Front direkt unterstellten 8. selbstständigen Strafbataillon sowie einer selbstständigen Strafkompagnie und einem Strafzug in der Dnjepr-Flottille gab es in neun Armeen der 1. Weißrussischen Front 30 selbstständige Strafkompagnien. Allerdings wurden gegen Kriegsende mehrere die überwiegende Anzahl dieser Einheiten aufgelöst.

Lediglich die 2. Gardepanzerarmee verfügte über keine eigenen Strafkompagnien.

1. Weißrussische Front	
8. selbstständiges Strafbataillon	12.12.42—9.5.45
16. Luftarmee	
Die 16. Luftarmee verfügte über keine eigenen Strafeinheiten. Straffällig gewordene Angehörige der Luftarmee verbüßten ihre Strafe in Strafeinheiten der allgemeinen Armeen.	
Dnjepr-Flottille	
845. selbstständige Strafkompagnie	24.12.44 - 09.5.45
846. selbstständiger Strafzug	24.12.44 - 09.5.45
1. Gardepanzerarmee	
294. selbstständige Strafkompagnie	20.11.44 – 9.5.45
2. Gardepanzerarmee	
Die 2. Gardepanzerarmee hatte im Jahr 1945 keine selbstständigen Strafkompagnien im Bestand.	

3. Stoßarmee	
56. selbstständige Strafkompagnie	31.12.44 – 9.5.45
125. selbstständige Strafkompagnie	31.12.44 – 9.5.45
202. selbstständige Strafkompagnie	28.3.44 – 25.3.45
5. Stoßarmee	
123. selbstständige Strafkompagnie	30.10.44 – 5.4.45
213. selbstständige Strafkompagnie	28.4.45 – 9.5.45
234. selbstständige Strafkompagnie	9.11.43 – 10.4.45
235. selbstständige Strafkompagnie	20.8.43 – 10.4.45
360. selbstständige Strafkompagnie	30.10.44 – 5.4.45
361. selbstständige Strafkompagnie	30.10.44 – 5.4.45
361. selbstständige Strafkompagnie «A»	17.12.44 – 5.4.45
8. Gardearmee	
67. selbstständige Strafkompagnie (74. GSD)	30.10.44 – 9.5.45
326. selbstständige Strafkompagnie	29.6.44 – 9.5.45
327. selbstständige Strafkompagnie	29.6.44 – 9.5.45
362. selbstständige Strafkompagnie	15.6.44 – 9.5.45
3. Armee	
173. selbstständige Strafkompagnie	15.6.44 – 9.5.45

173. selbstständige Strafkompagnie «A»	15.6.44 – 9.5.45
173. selbstständige Strafkompagnie «B»	15.6.44 – 9.5.45
173. selbstständige Strafkompagnie «C»	15.6.44 – 9.5.45
33. Armee	
93. selbstständige Strafkompagnie	19.10.44 – 14.4.45
94. selbstständige Strafkompagnie	19.10.44 – 14.4.45
95. selbstständige Strafkompagnie	19.10.44 – 14.4.45
96. selbstständige Strafkompagnie	19.10.44 – 9.5.45
145. selbstständige Strafkompagnie	19.10.44 – 9.5.45
47. Armee	
4. selbstständige Strafkompagnie	25.9.44 – 29.5.45
310. selbstständige Strafkompagnie	20.1.44 – 9.5.45
61. Armee	
151. selbstständige Strafkompagnie	25.12.44 – 9.5.45
152. selbstständige Strafkompagnie	25.12.44 – 10.4.45
245. selbstständige Strafkompagnie	12.4.45 – 9.5.45
69. Armee	
375. selbstständige Strafkompagnie	20.1.44 – 9.5.45

Der Einsatz von Strafeinheiten bei den Operationen der 1. Weißrussischen Front 1945

Hinsichtlich der eingesetzten Strafeinheiten ist die Quellenlage aus heutiger Sicht recht dürftig. Kompanien, also auch Strafkompagnien führten keine Gefechtsjournale. Ihre Gefechts-handlungen fanden lediglich in den Gefechtsjournalen der Armeen oder Divisionen, in deren Interesse sie eingesetzt wurden, Beachtung.

Nicht anders sah die Situation für das 8. selbstständige Strafbataillon der Front aus. Gibt es noch zahlreiche Dokumente aus der Zeit seiner Aufstellung und ersten Handlungen 1942/1943, so ist für das Jahr 1945 nur bekannt, dass das Bataillon in der Berliner Operation der 61. Armee unterstellt worden war und nicht in Richtung Berlin eingesetzt wurde. Das bestätigen auch zahlreiche Erinnerungen von ehemaligen Angehörigen dieses Bataillons.

Der Kampf um die Stadt und Festung POSEN

Während der Kämpfe zur Liquidierung der in POSEN eingeschlossenen deutschen Gruppierung kam die 375. selbstständige Strafkompagnie zum Einsatz. Sie war dem 820. Schützenregiment der 117. Schützendivision des 91. Schützenkorps der 69. Armee unterstellt.

31.01.1945

In der Nacht zum 31.01.45 löste das Schützenregiment mit der 375. selbstständigen Strafkompagnie im Abschnitt: Kreuzung der Chaussee mit Landstraße 200 m südwestlich der Wassermühle westlich von KOBYLEPOLE, 500 m westlich der Höhe 81,6 Einheiten der 82. GSD ab und ging dort zur Verteidigung über.

05.02.1945

Am 05.02.1945 führte die Strafkompagnie gemeinsam mit dem 2. Schützenbataillon des 820. Schützenregiments erbitterte Gefechte am südöstlichen Rand von BAMBERG mit einem sich hartnäckig verteidigenden Gegner.

In beiden Fällen waren diese Frontabschnitte aufgrund der Stärke des Gegners und der Geländebedingungen sehr schwierig.

Der Kampf um die Brückenköpfe an der ODER sowie die Stadt und Festung KÜSTRIN

15.02.1945

Die Truppenteile der 89. Gardeschützendivision des 26. Gardeschützenkorps 5. Stoßarmee hatten sich an diesem Tag an ihrem eingenommenen Verteidigungsabschnitt festgesetzt. Unter schwierigsten Wetterbedingungen (Eisgang und Hochwasser der ODER) und ständigem Beschuss durch den Gegner wurden Munition und Verpflegung auf das westliche Flussufer gebracht und Feuergefechte mit dem Gegner geführt. An der Übersetzstelle wurden bis zu 16 Boote eingesetzt.

Das 267. Gardeschützenregiment verteidigte sich an der rechten Flanke der Division: nordöstlich des einzeln stehenden Hauses (rechte Begrenzung der Division) bis zum Deich nördlich der zwei einzeln stehenden Häuser nördlich von SOPHIENTHAL. Zwischen dem 2. und 1. Schützenbataillon verteidigte sich 300 m östlich der drei einzeln stehenden Häuser eine Strafkompagnie. Die Verluste dieser Kompanie betragen an diesem Tag vier Gefallene und sechs Verwundete.

21.02.1945

Die 79. Gardeschützendivision des 28. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee hielt an diesem Kampftag den Verteidigungsabschnitt: (ausschl.) Haltepunkt REITWEIN, Bahnwärterhäuschen (227. Gardeschützenregiment), (ausschl.) Bahnwärterhäuschen, Wäldchen nordöstlich des Haltepunkts PODELZIG, 600 m nordöstlich der Scheune (216. Gardeschützenregiment), (ausschl.) 600 m nordöstlich der Scheune, Höhe 76,0 (220. Gardeschützenregiment). Um 10:30 Uhr wurde der Division die 326. selbstständige Strafkompagnie unterstellt.

02.03.1945

Nach einer Artilleriebearbeitung gingen um 14:15 Uhr das 227. und 216. Gardeschützenregiment sowie die 326. selbstständige Strafkompagnie zum Angriff in Richtung: HATHENOW, Vorwerk HATHENOW, Haltepunkt PODELZIG über.

Die Truppenteile durchbrachen die Verteidigung des Gegners und besetzten um 15.00 Uhr HATHENOW (227. Gardeschützenregiment mit zwei Batterien des 1061. SFL-Artillerieregiments), PODELZIGER LOOSE (216. Gardeschützenregiment mit einer Batterie des 1061. SFL-Artillerieregiments) und einen Raum südlich des Vorwerks HATHENOW (326. selbstständige Strafkompagnie).

Das mit der 327. selbstständigen Strafkompagnie verstärkte 170. Gardeschützenregiment der 57. Gardeschützendivision des 4. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee säuberte den westlichen Rand von RATHSTOCK vom Gegner und ging im Anschluss in der Ortschaft zur Verteidigung über.

03.03.1945

Um 20:00 Uhr hatten das 170. Gardeschützenregiment und die 327. selbstständige Strafkompagnie die einzeln stehenden Häuser westlich von RATHSTOCK und den Gutshof (südlich) vollständig besetzt und von Resten gegnerischer Gruppen gesäubert.

05.03.1945

In Vorbereitung der Operation zur Einnahme von KÜSTRIN führte die 295. Schützendivision des 32. Schützenkorps der 5. Stoßarmee in der Nacht vom 4.3. zum 5.3.45 eine Umgruppierung durch.

Dabei wurde die 360. selbstständige Strafkompagnie in die Gefechtsordnung des 2/1042. Schützenregiment eingegliedert.

Die 123. selbstständige Strafkompagnie konzentrierte sich am nordöstlichen Rand von WARNICK, die 213. selbstständige Strafkompagnie nordöstlich von TAMSEL.

Die bis dahin der 82. Gardeschützendivision des 29. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee operativ direkt unterstellte 362. selbstständige Strafkompagnie hatte sich in den bisherigen Kämpfen bewährt und wurde mit dem 5.3.45 im Bestand von 169 Mann dem 242. Gardeschützenregiment der Division angegliedert.

06.03.1945

Am 6.3.45 hatte das 1/101. Gardeschützenregiment der 35. Gardeschützendivision des 4. Schützenkorps der 8. Gardearmee, verstärkt durch die 327. selbstständige Strafkompagnie in der NEUSTADT die Häuserblocks 6 und 7 besetzt und griff weiter in Richtung des Bahnhofs KÜSTRIN an.

Nach einem 10-minütigen Artillerieüberfall führte das 1042. Schützenregiment des 32. Schützenkorps der 5. Stoßarmee um 9:20 Uhr gemeinsam mit den drei selbstständigen Strafkompagnien einen Ablenkungsschlag in Richtung der zwei Fabriken am östlichen Rand der Küstriner NEUSTADT. Der Gegner eröffnete orkanartiges Feuer und setzte dabei eine große Anzahl an schweren Wurfgeräten und Nebelwerfern ein. Mit bis zu einer Infanteriekompagnie führte er einen Gegenangriff auf die 360. selbstständige Strafkompagnie.

Im Verlaufe des angespannten Gefechtes erreichten zwei Züge der 360. selbstständigen Strafkompagnie den gegnerischen Graben und drangen in ihn ein. Mit zusammengefasstem Feuer und Panzerfaustschützen vernichtete der Gegner einen Teil der eingedrungenen Strafsoldaten und unterband den Versuch des anderen Teils, sich im Graben festzusetzen.

Die 123. und 213. selbstständige Strafkompagnie gingen mehrfach zum Angriff über, trafen jedoch auf gegnerisches Feuer und mussten in die Ausgangslage zurückgehen.

79. GSD Die der 79. Gardeschützendivision des 28. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee operativ unterstellte 326. selbstständige Strafkompagnie konzentrierte sich nach der Übergabe ihres Verteidigungsabschnitts im Raum: (ausschl.) Vorwerk, Wäldchen nördlich des Haltepunkts PODELZIG.

07.03.1945

Das 1/101. Gardeschützenregiment hatte in der zweiten Tageshälfte den Widerstand des Gegners gebrochen und die Kreuzung der Eisenbahntrasse mit der Chaussee besetzt. Seine linke Flanke erreichte die südliche Ecke der Kleingartenanlage südlich der Kartenaufschrift «Halt.», seine rechte Flanke unterbrach die vom Häuserblock 14 nach Süden führende Straße. Die 327. selbstständige Strafkompagnie führte erbitterte Gefechte um die Kleingartenanlage und den Häuserblock 18.

Die 295. Schützendivision führte mit den drei ihr unterstellten Strafkompagnien an ihrer linken Flanke westlich von WARNICK einen Ablenkungsschlag in Richtung der drei Fabriken am östlichen Rand der Küstriner NEUSTADT.

Nach Überwindung heftigen gegnerischen Widerstands drang die 123. selbstständige Strafkompagnie mit einem entschlossenen Vorstoß in die erste Grabenlinie ein und wurde in Nahkämpfe verwickelt.

Die rechte Flanke der 360. selbstständigen Strafkompagnie drang 150 m östlich der zwei Häuser (600 m östlich des Gaswerks) ebenfalls in die erste Grabenlinie ein.

Mit starker Artillerieunterstützung griff der Gegner die 123. und 360. selbstständige Strafkompagnie mit bis zu zwei Infanteriekompagnien an. Nach einem dreistündigen Gefecht stabilisierte sich die Lage im erreichten Abschnitt.

08.03.1945

Am 8.3.45 führte das 1042. Schützenregiment der 295. Schützendivision des 32. Schützenkorps der 5. Stoßarmee gemeinsam mit den drei selbstständigen Strafkompanien erbitterte Feuergefechte um das Sägewerk 200 m westlich von WARNICK. Nach einem Artillerieüberfall und Nahkämpfen besetzten die Einheiten die Objekte Nr. 25 und 26, wurden jedoch am Objekt Nr. 28 durch orkanartiges Feuer von Infanteriewaffen und Panzerfäusten zum Stehen gebracht.

09.03.1945

Das 3/1042. Schützenregiment führte im Verlaufe des Tages gemeinsam mit den selbstständigen Strafkompanien Gefechte im Raum des Sägewerks um das Objekt Nr. 28, kam aber nicht voran.

10.03.1945

Nach heftigen Feuergefechten besetzte das 1042. Schützenregiment um 6:00 Uhr das Pumpwerk und führte erbitterte Gefechte um das Objekt Nr. 48 in den Kasernen westlich des Pumpwerks. Nach einem dreistündigen Gefecht besetzte das 3/1042. Schützenregiment gemeinsam mit einer selbstständigen Strafkompanie das Objekt «Wolodja».

Nach einem 10-minütigen Artillerieüberfall gingen um 13:30 Uhr das 216. Gardeschützenregiment mit einer SFL-Batterie und der 326. selbstständigen Strafkompanie sowie 220. Gardeschützenregiment mit zwei SFL-Batterien (beide 79. Gardeschützendivision) mit der Aufgabe, den Haltepunkt und die Ortschaft PODELZIG zu besetzen, zum Angriff über.

Mit einem entschlossenen Vorstoß besetzte die Infanterie im Zentrum der Gefechtsordnung den ersten Graben des Gegners, traf auf heftigen Feuerwiderstand und Sperrfeuer, erlitt große Verluste und kam nicht weiter.

Nach einem erneuten Feuerüberfall wurde der Angriff um 16:30 Uhr ohne Erfolg wiederholt.

11.03.1945

Nach einem 10-minütigen Artillerieüberfall gingen um 14:00 Uhr das 220. Gardeschützenregiment mit zwei SFL-Batterien sowie das 216. Gardeschützenregiment mit einer SFL-Batterie und der 326. selbstständigen Strafkompanie zum Angriff über. Die Truppenteile überwand den heftigen Widerstand des Gegners und führten ausgangs des Tages Gefechte an der Scheune und auf der Lichtung 100 m nordwestlich der Höhe 76,0.

28.03.1945

Die 362. selbstständige Strafkompagnie bereitete sich auf eine Anlandung vor und trainierte dafür vorsorglich im Raum NEU AMERIKA das Besetzen und Verlassen der Sturmboote.

Um 5:00 Uhr verlegte die 82. Gardeschützendivision des 29. Gardeschützenkorps in den Raum KIETZERBUSCH. Dort befand sie sich in Bereitschaft zur Anlandung mit den Sturmbooten bei Tagesanbruch, um gedeckt durch die Artillerie, östlich der Objekte 47,44, 40 entlang der Eisenbahntrasse vorzugehen und diese im Zusammenwirken mit dem 2/242. Gardeschützenregiment unerwartet anzugreifen.

Mit Beginn der Artilleriesvorbereitung um 7:30 Uhr ging das 242. Gardeschützenregiment mit der Strafkompagnie zum Angriff über und verdrängte den Gegner von der Zusammenführung der Eisenbahntrasse mit der Chaussee südöstlich des Forts der Festung KÜSTRIN.

Der Gegner führte erbitterte Gefechte um die Häuserblocks. Nach Zerschlagung gegnerischen Widerstands drangen die 3. Schützenkompanie um 13:30 Uhr in den östlichen Teil des Häuserblocks 47 und die 362. selbstständige Strafkompagnie in den östlichen Teil des Häuserblocks 44 ein, wo sich beide Kompanien vereinigten.

Die gewaltsame Aufklärung in Vorbereitung der Berliner Operation

12.04.1945

Der Kommandeur der 57. Gardeschützendivision des 4. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee stellte der 327. selbstständigen Strafkompagnie die Aufgabe, eine gewaltsame Aufklärung durchzuführen.

13.04.1945

Die 327. selbstständige Strafkompagnie löste das 2/172. Gardeschützenregiment der 57. Gardeschützendivision ab und bezog im Abschnitt: Kilometerstein 600 m südlich der Chausseekreuzung, (ausschl.) Schlucht nördlich von ALT TUCHEBAND Ausgangsstellungen

Das 174. Gardeschützenregiment besetzte in der Nacht zum 13.4.45 mit seinem 1. Schützenbataillon hinter der 327. selbstständigen Strafkompagnie die zweite Grabenlinie.

Die 79. Gardeschützendivision des 28. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee baute ihren bisherigen Verteidigungsabschnitt in pioniertechnischer Hinsicht aus, führte die Beobachtung des Gegners und Gefechtsausbildung durch.

Um 2:00 Uhr besetzte die 326. selbstständige Strafkompagnie an der rechten Flanke des 227. Gardeschützenregiments in der ersten Linie einen Verteidigungsabschnitt.

14.04.1945

Nach einem 10-minütigen Artillerieüberfall begannen je ein Schützenbataillon der 27. und 74. Gardeschützendivision des 29. Gardeschützenkorps, die 326. und 327. selbstständige Strafkompagnie und eine Schützenkompanie der 47. GSD des 4. Gardeschützenkorps um 7:40 Uhr mit der gewaltsamen Aufklärung und besetzten dabei ALT TUCHEBAND und den Gutshof HATHENOW.

Unterstützt durch eine Batterie SU-76, das 594. SFL-Artillerieregiment und eine Artilleriegruppe führten die 327. selbstständige Strafkompagnie und zwei Schützenbataillone der 57. Gardeschützendivision eine gewaltsame Aufklärung im Abschnitt: Windrad 600 m nördlich von ALT TUCHEBAND, (ausschl.) ALT TUCHEBAND durch.

Nach einem 10-minütigen Artillerieüberfall griff die 327. selbstständige Strafkompagnie um 7:40 Uhr im Abschnitt: Windrad, (ausschl.) ALT TUCHEBAND die vordere Linie des Gegners an, besetzte den ersten Graben und erreichte um 8:00 Uhr im Abschnitt: Eisenbahnbrücke über den NEUEN GRABEN, (ausschl.) nordwestlicher Rand von ALT TUCHEBAND die Eisenbahntrasse.

Zur Entwicklung des Erfolges der 327. selbstständigen Strafkompagnie wurden das 2/172. Gardeschützenregiment und das 1/174. Gardeschützenregiment ins Gefecht eingeführt. Nach Überwindung heftigen gegnerischen Widerstandes erreichte das 2/172. Gardeschützenregiment mit seiner Kompanie an der rechten Flanke den Haltepunkt, traf jedoch auf starkes Feuer und hatte, trotz mehrfacher Versuche den Haltepunkt einzunehmen, keinen Erfolg. Die restlichen beiden Kompanien des Bataillons überschritten die Eisenbahntrasse und befanden sich um 14:00 Uhr 250-300 m östlich der Eisenbahntrasse.

Nach Überwindung heftigen gegnerischen Widerstandes erreichte das Das 1/174. Gardeschützenregiment um 14:00 Uhr mit einer Kompanie den Abschnitt südwestlich der Höhe 10,2 und mit zwei Kompanien den Abschnitt östlich der Höhe 10,2. Im Zusammenwirken mit dem Schützenbataillon erreichte die 327. selbstständige Strafkompagnie erreichte zur gleichen Zeit den Abschnitt 250 m östlich der Höhe 10,2. Ein erneuter Angriff um 15:00 Uhr brachte keinen Erfolg.

Nach einem 10-minütigen Feuerüberfall griff um 7:40 Uhr im Streifen der 79. Gardeschützendivision die 326. selbstständige Strafkompagnie mit einer Batterie des 1061. SFL-Artillerieregiments und einem Pionierzug hinter einer Feuerwalze in Richtung Höhe 11,9 den Gegner an.

Zeitgleich griff ein Zug des 1/220. Gardeschützenregiments der Division in Richtung Gutshof HATHENOW an. Um 8:00 Uhr befanden sich die Einheiten im Abschnitt: 326. selbstständige Strafkompagnie – Häuser an der Chaussee, Höhe 11,9; Zug des 1/220. Gardeschützenregiments - Gutshof HATHENOW.

In Entwicklung des Erfolgs der 326. selbstständigen Strafkompagnie und des Zuges des 220. Gardeschützenregiments wurden das 1/227. Gardeschützenregiment und das 1/220. Gardeschützenregiment ins Gefecht eingeführt.

In Fortsetzung des Angriffs besetzten die Aufklärungsabteilungen die HEIMSTÄTTENSIEDLUNG. Ausgangs des Tages führten die Verbände der 8. Gardearmee Gefechte im Abschnitt:

[...]

57. Gardeschützendivision mit 327. selbstständiger Strafkompagnie – (ausschl.) namenlose Höhe (2 km südlich von GOLZOW), westliche Hänge der Höhe 10,2, 500 m südwestlich der Höhe 10,2.

[...]

79. GSD mit 326. selbstständiger Strafkompagnie – östlicher Rand von SACHSENDORF, einzeln stehendes Haus (700 m südöstlich von SACHSENDORF), 500 m südwestlich des Gutshofs (1,5 km westlich von HATHENOW) und weiter im bisherigen Abschnitt.

Die Berliner Operation

Im Verlaufe der Berliner Operation finden Gefechtseinsätze der selbstständigen Strafkompagnien keine Erwähnung mehr.

Lediglich für den 16.4.45 gibt es im Gefechtsjournal der 1. Weißrussischen Front eine kurze Eintragung: „Die 75. Gardeschützendivision des 9. Gardeschützenkorps der 61. Armee führte um 6:15 Uhr nach einem 15-minütigem Feuerüberfall mit einem Schützenbataillon und einer Strafkompagnie eine gewaltsame Aufklärung im Raum NEUGLIETZEN durch. Unter starkem gegnerischen Feuer überwand eine Schützenkompanie und zwei Züge der Strafkompagnie die ODER und führten ausgangs des Tages Gefechte mit dem Gegner am nördlichen Rand von NEUGLIETZEN“.

Aus den Erinnerungen von ehemaligen Angehörigen von Strafeinheiten wird ersichtlich, dass die sowjetische Führung bestrebt war keine Strafeinheiten nach Berlin zu lassen. Noch immer wurden sie zwar an Brennpunkten eingesetzt, jedoch nicht in der Richtung auf die Reichshauptstadt.

Legenden über die Strafeinheiten

Die relativ schlechte Quellenlage führt dazu, dass es bezüglich des Einsatzes von Strafeinheiten immer wieder zu Verzerrungen oder Verklärungen der Realität kommt. Eine große Rolle spielen dabei die Medien. Trotz besseren Wissens werden aus Gründen der sogenannten künstlerischen Freiheit «Ereignisse und Tatsachen» erfunden. Dazu im Weiteren einige Beispiele.

1. Strafeinheiten waren eine Erfindung Stalins, um die Rote Armee zu disziplinieren.

Die ersten reinen Strafeinheiten gab es bereits vor dem Zweiten Weltkrieg in der deutschen Wehrmacht. Die acht aufgestellten Disziplinarbataillone wurden im Bauwesen und zu Pionierarbeiten eingesetzt.

Nach der Kapitulation Polens entschloss sich Hitler zur Auflösung dieser Truppenteile, da er der Meinung war, dass von nun an nur Männer dienen würden, die sich dieser „großen Ehre“ bewusst wären. Aber bereits im Dezember 1941 musste seine Ansicht grundlegend ändern. Unter dem Druck der Roten Armee begannen diese „ehrhafte Soldaten“ zu wanken. Am 16. Dezember 1941, als gut ein halbes Jahr vor dem Befehl Nr. 227 «Keinen Schritt zurück!», erteilt Hitler einen ähnlich lautenden Befehl, nach dem an der Ostfront 100 Strafkompagnien aufzustellen waren. Sie erhielten die Bezeichnung „Bewährungskompanie“. In ihnen war die vom Kriegsgericht verhängte Strafe bis zum letzten Tag zu verbüßen. Seine Schuld „mit Blut“ zu begleichen konnte ein Straffälliger nicht. Wurde er verwundet und in ein Lazarett verlegt, so schickte man ihn nach der Genesung zur Weiterverbüßung seiner Strafe in seine alte Strafeinheit zurück.

2. Politische Gefangene bildeten zum Großteil den Bestand von Strafeinheiten.

Während des gesamten Krieges wurden sogenannte politische Gefangene weder in Strafkompagnien, noch in Strafbataillone oder Sturmschützenbataillone geschickt. Obwohl viele von ihnen sicher ehrliche Patrioten waren und an die Front drängten, um die Heimat zu verteidigen, blieb ihr Schicksal das Fällen von Bäumen tief im sowjetischen Hinterland.

3. Strafeinheiten wurden ausschließlich in Ortschaften untergebracht.

Strafeinheiten wurden niemals in Ortschaften untergebracht. Es existierte sogar die Weisung, sie in Ruhephasen auf dem Gefechtsfeld in Schützengräben und Erdhöhlen unterzubringen, um einen Kontakt dieses «nicht einfachen» Kontingents zur Zivilbevölkerung zu unterbinden.

4. In den Strafeinheiten herrschten spezielle Umgangsformen.

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass die offizielle Anrede in Strafeinheiten «Bürger» war und Vorgesetzte Straffällige mit «Strafgefangenen» anredeten. Da auch in den Strafeinheiten die Dienstvorschriften der Roten Armee angewendet wurden, war die einzige Anrede «Genosse».

Es gab auch keine Militärgeistlichen, die, wie in zahlreichen Filmen dargestellt, vor Gefechtshandlungen Gottesdienste durchführten. Für die ideologische Ausrichtung waren einzig und allein Mitarbeiter des Politapparates der Roten Armee zuständig.

5. In den Strafeinheiten wurden die Kommandeure aus den Reihen der Straffälligen bestimmt.

Kommandeursaufgaben in den Strafeinheiten erfüllten immer speziell dazu abkommandierte Kaderoffiziere und Kaderunteroffiziere, die auch den Stamm einer Strafeinheit bildeten. Um sie zusätzlich zu motivieren, lag ihr Wehrsold um einiges höher als in vergleichbaren regulären Kampfeinheiten.

Straffällige Offiziere wurden in der Regel als Zugführer oder in anderen Unteroffiziersdienststellungen eingesetzt.

Resümee

Das Phänomen «Strafeinheiten» wird noch lange Zeit Gegenstand der historischen Forschung und Aufarbeitung des Zweiten Weltkriegs sein. Dabei meine ich nicht nur die Betrachtung der Roten Armee, denn es gab in fast allen Armeen der Teilnehmerländer an diesem Krieg derartige Formationen. Erst die Öffnung bis heute gesperrter Archive wird die Erinnerungen ehemaliger Angehöriger von Strafeinheiten bestätigen, ergänzen oder widerlegen können.

Quellen

1. Aleks Gromow. Die Wahrheit über Strafbataillone und Sperrabteilungen im Zweiten Weltkrieg (Правда о штрафбатах и заградотрядах в Второй мировой). Charkow-Belgorod 2010.
2. Jewgenij Kowyrshin. Zur Frage der Sperrabteilungen in der Roten Armee (К вопросу заградительных отрядов в Красной Армии). Lehrstuhl neue und neueste Geschichte der Staatlichen Pädagogischen Universität Woronesh.
3. Aleksandr Pylyzin. Die Wahrheit über Strafbataillone. Wie ein Offiziers-Strafbataillon bis nach Berlin kam (Правда о штрафбатах. Как офицерский штрафбат дошел до Берлина). Moskau 2016.
4. Iwan Kusmitschow. Strafgefangene (Штрафники). Auszug aus der Liste Nr. 33 (Strafeinheiten der Roten Armee in den Jahren des Großen Vaterländischen Krieges) – Anlage zur Direktive des Generalstabs vom 2. Juni 1962. In: Zeitschrift „Sergeant“ Nr. 1/200, S. 28-33.
5. Igor Puchalow. Der Große Verleumdungskrieg (Великая оболганная война). Moskau 2005.
6. Igor Melnikow. Zur Geschichte der Strafruppenteile der an der in den Jahren des Zweiten Weltkriegs Seite der UdSSR kämpfenden polnischen Armee (Об истории штрафных частей польской армии, воевавшей на стороне СССР в годы Второй Мировой войны). in: <http://www.istpravda.ru/bel/research/8326/> geöffnet am: 09.10.2017

7. Vadim Leonidowitsch Telizyn. Mythen über die Strafbataillone (Мифы о штрафбатах). Moskau 2016 in: <https://military.wikireading.ru/15000> geöffnet am: 29.09.2017.
8. Strafbataillone im Großen Vaterländischen Krieg, was mit ihnen genau geschah (Штрафбаты на Великой Отечественной: что было на самом деле) in: russian7.ru/post/shtrafbaty-iskupit-krovyu/ geöffnet am: 29.09.2017
9. Gefechtsjournal der 117. Schützendivision des 91. Schützenkorps der 69. Armee für den Zeitraum vom 26.01. bis 23.02.1945. ZAMO RF, f. 1322, op. 1, d. 46.
10. Gefechtsjournal der 89. Gardeschützendivision des 26. Gardeschützenkorps der 5. Stoßarmee für den Zeitraum vom 30.01. bis 21.02.1945. ZAMO RF, f. 1252, op. 1, d. 12
11. Gefechtsjournal des 4. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.03.1945. ZAMO RF, f. 815, op. 1, d. 197.
12. Gefechtsjournal des 32. Schützenkorps der 5. Stoßarmee für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.03.1945. ZAMO RF, f. 896, op. 1, d. 278.
13. Gefechtsjournal des 28. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.03.1945. ZAMO RF, f. 886, op. 1, d. 229.
14. Gefechtsjournal der 82. Gardeschützendivision des 29. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee für den Zeitraum vom 01.03. bis 25.03.1945. ZAMO RF, f. 1234, op. 1, d. 45.
15. Auszug aus dem Gefechtsjournal der 57. Gardeschützendivision des 4. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee für April 1945. ZAMO RF f. 815, op. 1, d. 199.
16. Auszug aus dem Gefechtsjournal der 8. Gardearmee für den Zeitraum 01.04. bis 30.04.1945. ZAMO RF f. 345, op. 5487, d. 409.
17. Gefechtsjournal des 28. Gardeschützenkorps der 8. Gardearmee für den Zeitraum 13.04. bis 30.04.1945. ZAMO RF f. 28. GSK (886), op. 1, d. 230